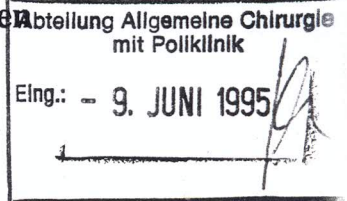


Benutzungsordnung für die Bibliothek der Anaesthesiologischen Universitätsklinik



Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 27.03.1995 die nachfolgende Benutzungsordnung der Bibliothek der Anaesthesiologischen Universitätsklinik beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 28.04.1995 - Az.: 515.1/36 - zugestimmt hat.

Übersicht

- § 1 Zweck der Bibliothek
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers
- § 5 Besondere Benutzungsbestimmungen
- § 6 Ausschluß von der Benutzung
- § 7 Haftung der Bibliothek
- § 8 Kontrollrecht der Bibliothek
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek der Anaesthesiologischen Universitätsklinik dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf den Gebieten der Anaesthesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie.

§ 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek werden nach Maßgabe des § 1 und entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zugelassen:
 1. die Mitglieder der Medizinischen Fakultät;
 2. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Bei der Beantragung der Zulassung haben Studierende der Universität und der anderen Freiburger Hochschulen den Studentenausweis, andere Antragsteller einen amtlichen Lichtbildausweis (in der Regel Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für die Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Beim Betreten der Bibliothek hat der Benutzer auf Verlangen der Aufsicht den Benutzerausweis vorzuzeigen.
- (4) Größere Gegenstände und Nahrungsmittel dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen oder vor ihr abgelegt werden, Tiere nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

